

Berufsausbildungsvertrag

für den dualen Studiengang Weinbau und Oenologie

Für den Auszubildenden

Zwischen Ausbildendem/Betriebsinhaber/-in/Ausbildungsstätte

Name, Vorname/ Firmenbezeichnung	
Straße	
PLZ/ Ort	Landkreis
Tel.:	Fax:
E-Mail:	Mobil:
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:	

und Auszubildendem

Stempel der zuständigen Stelle

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/ Ort	
geb. am	in:
Staatsangehörigkeit	Tel.:
Geschlecht	männlich weiblich

... wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsordnung Winzer/ Winzerin geschlossen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 - Bundesgesetzblatt Teil I, S. 931 - in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite).
 Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 9 BBiG sind die einschlägigen Tarifverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die für das Berufsausbildungsverhältnis relevant sind, anzuwenden. Diesbezügliche Hinweise sind in diesem Berufsausbildungsvertrag in nicht abschließender Form berücksichtigt und dargestellt.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 3 Jahre.

Die Ausbildungszeit wird verkürzt um _____ Monate/ Jahre wegen

Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife

Abgeschlossene Berufsausbildung

auf _____ Monate/ Jahre

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte finden im Zeitraum

von _____ bis _____

Ausbildungsabschnitte	Dauer	Probezeit
von _____ bis _____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Summe Monate

B Vergütung

Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Bruttovergütung. Sie beträgt z. Z. monatlich:

brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt Unterkunft Verpflegung

C Urlaub. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. gültiger Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

Im Jahr	20	20	20	20	20
Arbeitstage					

D Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Stunden

E Adressänderung/Wohnsitzwechsel

Bei Adressänderung informiert der Auszubildende die o. g. zuständige Stelle.

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, Datum _____

Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

Auszubildende/r

H Statistische Angaben (siehe Seite 7; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet

Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ **Siegel**

Datum: _____

Im Auftrag

§ 1 - AUSBILDUNGSDAUER

1. (Dauer und Probezeit)

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die tariflichen Bestimmungen sind zu beachten.

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Landwirtschaftskammer, unter Beifügung sämtlicher Vertragsaufzeichnungen, unverzüglich mitzuteilen.

2. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

3. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - PFLICHTEN DES AUSBILDENDEN

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes bzw. des individuellen Ausbildungsplanes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind;

6. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

dem Auszubildenden die vorgeschriebenen Berichtshefte kostenfrei auszuhändigen, deren ordnungsgemäße Führung zu überwachen und die Eintragungen regelmäßig abzuzeichnen;

7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;

9. (Unfallschutz)

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden;

10. (Sozialversicherung)

den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Landwirtschaftskammer angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 3 - PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Ziffer 5 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen (insbesondere Tiere) pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

vorgeschriebeneschriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und sie dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Hausordnung)

bei einer Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Auszubildenden die häusliche Ordnung einzuhalten.

§ 4 - PFLICHTEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich,

1. diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten, insbesondere zur regelmäßigen Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte), anzuhalten,

2. den Auszubildenden in seinem Bemühen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,

3. sich regelmäßig vom Fortgang und Stand der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 - VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

1. (Höhe und Fälligkeit)

Unbeschadet von Buchstabe B gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Ändern sich während des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so gelten diese. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Sachleistungen)

Gewährt der Auszubildende dem Auszubildenden Sachleistungen in Form von Wohnung und/oder Verpflegung, so sind diese Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Werden Sachleistungen aufgrund der elterlichen Unterhaltsverpflichtung gewährt, so sind diese nicht Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund verschiedene Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Die gewährten Sachleistungen können höchstens bis zu 75 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung angerechnet werden.

3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Der Auszubildende trägt die Kosten für die von der Landwirtschaftskammer angeordneten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. (Berufskleidung)

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Dauer der Freistellung nach § 2 Nr. 5 und 12 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz bzw. Tarifvertrag.

2. (Zeitpunkt des Urlaubs)

Richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. Tarifvertrag. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - KÜNDIGUNG NACH DER PROBEZEIT

1. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

2. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

4. (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziffer 1b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

5. (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - BETRIEBLICHES ZEUGNIS

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die vom Auszubildenden erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer anzurufen.

§ 10 - ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Berufsausbildungsvertrag

für den dualen Studiengang Weinbau und Oenologie

Für den Auszubildenden

Zwischen Ausbildendem/Betriebsinhaber/-in/Ausbildungsstätte

Name, Vorname/ Firmenbezeichnung	
Straße	
PLZ/ Ort	Landkreis
Tel.:	Fax:
E-Mail:	Mobil:
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:	

und Auszubildendem

Stempel der zuständigen Stelle

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/ Ort	
geb. am	in:
Staatsangehörigkeit	Tel.:
Geschlecht	männlich weiblich

... wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsordnung **Winzer/ Winzerin** geschlossen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 - Bundesgesetzblatt Teil I, S. 931 - in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite).
 Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 9 BBiG sind die einschlägigen Tarifverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die für das Berufsausbildungsverhältnis relevant sind, anzuwenden. Diesbezügliche Hinweise sind in diesem Berufsausbildungsvertrag in nicht abschließender Form berücksichtigt und dargestellt.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 3 Jahre.

Die Ausbildungszeit wird verkürzt um _____ Monate/ Jahre wegen

Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife

Abgeschlossene Berufsausbildung

auf _____ Monate/ Jahre

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte finden im Zeitraum

von _____ bis _____

Ausbildungsabschnitte	Dauer	Probezeit
von _____ bis _____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Summe Monate

B Vergütung

Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Bruttovergütung. Sie beträgt z. Z. monatlich:

brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt _____ Unterkunft _____ Verpflegung

C Urlaub. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. gültiger Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

Im Jahr	20	20	20	20	20
Arbeitstage					

D Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Stunden

E Adressänderung/Wohnsitzwechsel

Bei Adressänderung informiert der Auszubildende die o. g. zuständige Stelle.

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, Datum _____

Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

Auszubildende/r

H Statistische Angaben (siehe Seite 7; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet

Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ Siegel

Datum: _____

Im Auftrag

§ 1 - AUSBILDUNGSDAUER

1. (Dauer und Probezeit)

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die tariflichen Bestimmungen sind zu beachten. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Landwirtschaftskammer, unter Beifügung sämtlicher Vertragsaufzeichnungen, unverzüglich mitzuteilen.

2. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

3. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - PFLICHTEN DES AUSBILDENDEN

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes bzw. des individuellen Ausbildungsplanes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind;

6. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

dem Auszubildenden die vorgeschriebenen Berichtshefte kostenfrei auszuhändigen, deren ordnungsgemäße Führung zu überwachen und die Eintragungen regelmäßig abzuzeichnen;

7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;

9. (Unfallschutz)

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden;

10. (Sozialversicherung)

den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Landwirtschaftskammer angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 3 - PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Ziffer 5 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen (insbesondere Tiere) pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

vorgeschriebeneschriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und sie dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Hausordnung)

bei einer Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Auszubildenden die häusliche Ordnung einzuhalten.

§ 4 - PFLICHTEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich,

1. diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten, insbesondere zur regelmäßigen Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte), anzuhalten,

4. den Auszubildenden in seinem Bemühen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,

5. sich regelmäßig vom Fortgang und Stand der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 - VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

1. (Höhe und Fälligkeit)

Unbeschadet von Buchstabe B gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Ändern sich während des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so gelten diese. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Sachleistungen)

Gewährt der Auszubildende dem Auszubildenden Sachleistungen in Form von Wohnung und/oder Verpflegung, so sind diese Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Werden Sachleistungen aufgrund der elterlichen Unterhaltsverpflichtung gewährt, so sind diese nicht Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund verschiedene Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Die gewährten Sachleistungen können höchstens bis zu 75 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung angerechnet werden.

3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Der Auszubildende trägt die Kosten für die von der Landwirtschaftskammer angeordneten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. (Berufskleidung)

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Dauer der Freistellung nach § 2 Nr. 5 und 12 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz bzw. Tarifvertrag.

2. (Zeitpunkt des Urlaubs)

Richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. Tarifvertrag. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - KÜNDIGUNG NACH DER PROBEZEIT

1. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

2. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

4. (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziffer 1b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

5. (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - BETRIEBLICHES ZEUGNIS

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die vom Auszubildenden erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer anzurufen.

§ 10 - ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 1 - AUSBILDUNGSDAUER

1. (Dauer und Probezeit)

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die tariflichen Bestimmungen sind zu beachten. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Landwirtschaftskammer, unter Beifügung sämtlicher Vertragsaufzeichnungen, unverzüglich mitzuteilen.

2. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

3. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - PFLICHTEN DES AUSBILDENDEN

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes bzw. des individuellen Ausbildungsrahmenplanes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind;

6. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

dem Auszubildenden die vorgeschriebenen Berichtshefte kostenfrei auszuhändigen, deren ordnungsgemäße Führung zu überwachen und die Eintragungen regelmäßig abzuzeichnen;

7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;

9. (Unfallschutz)

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden;

10. (Sozialversicherung)

den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Landwirtschaftskammer angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 3 - PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Ziffer 5 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen (insbesondere Tiere) pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

vorgeschriebeneschriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und sie dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Hausordnung)

bei einer Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Auszubildenden die häusliche Ordnung einzuhalten.

§ 4 - PFLICHTEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich,

1. diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten, insbesondere zur regelmäßigen Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte), anzuhalten,

6. den Auszubildenden in seinem Bemühen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,

7. sich regelmäßig vom Fortgang und Stand der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 - VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

1. (Höhe und Fälligkeit)

Unbeschadet von Buchstabe B gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Ändern sich während des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so gelten diese. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Sachleistungen)

Gewährt der Auszubildende dem Auszubildenden Sachleistungen in Form von Wohnung und/oder Verpflegung, so sind diese Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Werden Sachleistungen aufgrund der elterlichen Unterhaltsverpflichtung gewährt, so sind diese nicht Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund verschiedene Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Die gewährten Sachleistungen können höchstens bis zu 75 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung angerechnet werden.

3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Der Auszubildende trägt die Kosten für die von der Landwirtschaftskammer angeordneten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. (Berufskleidung)

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Dauer der Freistellung nach § 2 Nr. 5 und 12 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz bzw. Tarifvertrag.

2. (Zeitpunkt des Urlaubs)

Richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. Tarifvertrag. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - KÜNDIGUNG NACH DER PROBEZEIT

1. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

2. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

4. (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziffer 1b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

5. (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - BETRIEBLICHES ZEUGNIS

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die vom Auszubildenden erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer anzurufen.

§ 10 - ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Berufsausbildungsvertrag

für den dualen Studiengang Weinbau und Oenologie

Für den Weincampus Neustadt

Zwischen Ausbildendem/Betriebsinhaber/-in/Ausbildungsstätte

Name, Vorname/ Firmenbezeichnung	
Straße	
PLZ/ Ort	Landkreis
Tel.:	Fax:
E-Mail:	Mobil:
Als Ausbilder/-in gem. § 2 Nr. 2 ist beauftragt:	

und Auszubildendem

Stempel der zuständigen Stelle

Name, Vorname	
Straße	
PLZ/ Ort	
geb. am	in:
Staatsangehörigkeit	Tel.:
Geschlecht	männlich weiblich

... wird nachstehender Vertrag nach Maßgabe der Ausbildungsordnung **Winzer/ Winzerin** geschlossen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 - Bundesgesetzblatt Teil I, S. 931 - in der jeweils gültigen Fassung (wesentliche Inhalte siehe Rückseite).
 Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 9 BBiG sind die einschlägigen Tarifverträge, Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, die für das Berufsausbildungsverhältnis relevant sind, anzuwenden. Diesbezügliche Hinweise sind in diesem Berufsausbildungsvertrag in nicht abschließender Form berücksichtigt und dargestellt.

Eine vorzeitige Lösung sowie Änderungen des Berufsausbildungsvertrages sind der Landwirtschaftskammer unter Angabe des Grundes sofort mitzuteilen.

A Die Ausbildungszeit beträgt insgesamt 3 Jahre.

Die Ausbildungszeit wird verkürzt um _____ Monate/ Jahre wegen

Allgemeine Hochschulreife/ Fachhochschulreife

Abgeschlossene Berufsausbildung

auf _____ Monate/ Jahre

Die einzelnen Ausbildungsabschnitte finden im Zeitraum

von _____ bis _____

Ausbildungsabschnitte	Dauer	Probezeit
von _____ bis _____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Summe Monate

B Vergütung

Der Ausbildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Bruttovergütung. Sie beträgt z. Z. monatlich:

brutto		Euro	im 2. Ausbildungsjahr
brutto		Euro	im 3. Ausbildungsjahr

Der Betrieb gewährt Unterkunft Verpflegung

C Urlaub. Der Ausbildende gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen (Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. gültiger Tarifvertrag). Es besteht ein Urlaubsanspruch von zur Zeit

Im Jahr	20	20	20	20	20
Arbeitstage					

D Regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifvertrages bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Stunden

E Adressänderung/Wohnsitzwechsel

Bei Adressänderung informiert der Auszubildende die o. g. zuständige Stelle.

F Sonstige Vereinbarungen

(Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten des Auszubildenden von den §§ 10-26 Berufsbildungsgesetz abweicht, ist nichtig.)

G Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse wird beantragt. Mündliche Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort: _____, Datum _____

 Ausbildende/-r/Betriebsinhaber/-in Ausbilder/-in

 Auszubildende/r

H Statistische Angaben (siehe Seite 7; unbedingt ausfüllen!)

Dieser Vertrag ist im Original von den Vertragsparteien unterzeichnet

Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen unter

Nr.: _____ **Siegel**

Datum: _____

Im Auftrag

§ 1 - AUSBILDUNGSDAUER

1. (Dauer und Probezeit)

Die Ausbildungsdauer richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Die tariflichen Bestimmungen sind zu beachten.

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis von beiden Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist der Landwirtschaftskammer, unter Beifügung sämtlicher Vertragsaufzeichnungen, unverzüglich mitzuteilen.

2. (Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

3. (Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses)

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 2 - PFLICHTEN DES AUSBILDENDEN

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist und die Berufsausbildung nach der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes bzw. des individuellen Ausbildungsplanes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zu geben.

3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind;

5. (Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind;

6. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

dem Auszubildenden die vorgeschriebenen Berichtshefte kostenfrei auszuhändigen, deren ordnungsgemäße Führung zu überwachen und die Eintragungen regelmäßig abzuzeichnen;

7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. (Sorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird. Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Auszubildenden ist dem Auszubildenden angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;

9. (Unfallschutz)

darauf hinzuwirken, dass die Jugendarbeitsschutz- und Unfallschutzbestimmungen beachtet werden;

10. (Sozialversicherung)

den Auszubildenden zu den gesetzlichen Sozialversicherungen anzumelden;

11. (Eintragungsantrag)

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landwirtschaftskammer unter Beifügung aller Vertragsniederschriften zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;

12. (Anmeldung zu Prüfungen)

den Auszubildenden rechtzeitig zu den von der Landwirtschaftskammer angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 3 - PFLICHTEN DES AUSZUBILDENDEN

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Ziffer 5 freigestellt wird;

3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

4. (Betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

5. (Sorgfaltspflicht)

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen (insbesondere Tiere) pfleglich zu behandeln und nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;

7. (Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen = Berichtsheft)

vorgeschriebeneschriftliche Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und sie dem Auszubildenden regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen;

8. (Benachrichtigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;

9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß den §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen

b) ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;

10. (Hausordnung)

bei einer Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Auszubildenden die häusliche Ordnung einzuhalten.

§ 4 - PFLICHTEN DES GESETZLICHEN VERTRETERS

Die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden verpflichten sich,

1. diesen zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten, insbesondere zur regelmäßigen Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte), anzuhalten,

8. den Auszubildenden in seinem Bemühen um die Ausbildung und Erziehung nach Kräften zu unterstützen,

9. sich regelmäßig vom Fortgang und Stand der Ausbildung zu überzeugen.

§ 5 - VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

1. (Höhe und Fälligkeit)

Unbeschadet von Buchstabe B gelten mindestens die tariflichen Ausbildungsvergütungen. Ändern sich während des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses die Vergütungssätze, so gelten diese. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder in Form von Freizeit ausgeglichen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsgeld) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt.

Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

2. (Sachleistungen)

Gewährt der Auszubildende dem Auszubildenden Sachleistungen in Form von Wohnung und/oder Verpflegung, so sind diese Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Werden Sachleistungen aufgrund der elterlichen Unterhaltsverpflichtung gewährt, so sind diese nicht Bestandteil der Bruttoausbildungsvergütung. Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund verschiedene Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Die gewährten Sachleistungen können höchstens bis zu 75 v.H. der Bruttoausbildungsvergütung angerechnet werden.

3. (Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

Der Auszubildende trägt die Kosten für die von der Landwirtschaftskammer angeordneten überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilig Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBiG darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen.

4. (Berufskleidung)

Wird vom Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

5. (Fortzahlung der Vergütung)

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

a) für die Dauer der Freistellung nach § 2 Nr. 5 und 12 dieses Vertrages

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

bb) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes

cc) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 - AUSBILDUNGSZEIT UND URLAUB

1. (Tägliche Ausbildungszeit)

Richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz bzw. Tarifvertrag.

2. (Zeitpunkt des Urlaubs)

Richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz bzw. Tarifvertrag. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der berufsschulfreien Zeit erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 - KÜNDIGUNG NACH DER PROBEZEIT

1. (Kündigungsgründe)

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

2. (Form der Kündigung)

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ist der Landwirtschaftskammer unverzüglich mitzuteilen.

3. (Unwirksamkeit einer Kündigung)

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

4. (Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Ziffer 1b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

5. (Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung)

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 - BETRIEBLICHES ZEUGNIS

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die vom Auszubildenden erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss bei der Landwirtschaftskammer anzurufen.

§ 10 - ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

